



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) die Mitgliedstaaten jeweils einen Entwurf für einen nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) erstellen müssen, in dem sie darlegen, wie sie die Verpflichtungen und Ziele der Verordnung erfüllen und erreichen wollen, und in Deutschland der Wiederherstellungsplan vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Flächen hat der Freistaat Bayern für den NWP, der gemäß W-VO bis Herbst 2026 an die EU gemeldet werden muss, an den Bund bereits gemeldet bzw. zur Meldung vorgesehen (bitte aufteilen nach Neuschaffung bzw. Verbesserung der einzelnen für Bayern in Betracht kommenden Lebensraumtypen), welche bestehenden Programme bzw. daraus resultierende Maßnahmen hat Bayern für den NWP an den Bund bereits gemeldet bzw. zur Meldung vorgesehen und welchen Beitrag leistet bzw. meldet der Freistaat Bayern bezüglich seines Beitrags zu Art. 13 W-VO „Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen“ für den NWP (bitte bisherige zusätzliche Bemühungen und Zahlen zur Pflanzung von zusätzlichen Bäumen z. B. im Bayerischen Staatsforst aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und dem Zeitpunkt der öffentlichen Abgabe dieser Zahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Flächenangaben zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen (LRT) gemäß Art. 4 der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) wurden aus dem Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Bericht 2025 übernommen. Das Format des nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) sieht für bestimmte Angaben verbindlich vor, potenzielle Flächen zu melden, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen. Diese Flächen werden auf Landkreisebene gemeldet und sind als Suchraum zu verstehen, innerhalb dessen auf noch zu bestimmenden Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen stattfinden können, aber nicht müssen. Der NWP enthält daher keine flächenspezifischen Angaben zu Wiederherstellungsmaßnahmen.

Am 25.04.2026 ist die formale Öffentlichkeitsbeteiligung des Bundes zum NWP-Entwurf eingeleitet worden. Der Rohentwurf des NWP kann auf der Online-Beteiligungsplattform des Bundes eingesehen und kommentiert werden. Die genannten Suchräume können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Neuetablierung von LRT-Flächen¹
- Verbesserung von LRT-Flächen²

Im Rohentwurf des NWP sind keine für Bayern spezifischen Programme oder Maßnahmen enthalten. Der NWP enthält überwiegend übergeordnete Maßnahmen sowie Förderprogramme des Bundes (vgl. Teil C des Rohentwurfs).

Bezüglich Art. 13 der W-VO wird im Rohentwurf des NWP eine bundesweite Schätzung von 16 Mio. zusätzlichen Bäumen angegeben. Eine Aufschlüsselung auf Bundesressorts und ausgewählte Bundesländer kann im Internet eingesehen werden.³ Bayern hat dem Bund zu Art. 13 keine Angaben gemeldet.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen für den Waldumbau als auch die zügige Wiederbewaldung kahlgefallener Flächen unternommen. Neben den in der langfristigen forstlichen Planung zur Pflanzung vorgesehenen Bäumen wurden durch die BaySF allein im Rahmen des sog. 30-Millionen-Bäume-Projektes, gefördert durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, zwischen dem Jahr 2020 und 2025 zusätzlich rund 32 Mio. Bäume in den Wäldern des Freistaates gepflanzt.

Die oben aufgeführten Pflanzungen werden den durch den Nationalen Wiederherstellungsplan zusätzlich notwendigen 16 Mio. Bäumen nach aktuellem Kenntnisstand nicht angerechnet, da sie im Rahmen von Waldumbau- oder Wiederaufforstungsmaßnahmen gepflanzt wurden.

Seit dem Inkrafttreten der Wiederherstellungsverordnung wurden durch die BaySF in bemessenem Umfang anrechenbare Maßnahmen wie Erstaufforstungen, Anlagen von Streuobstwiesen oder Einzelbaumpflanzungen außerhalb des Waldes durchgeführt.

Die Staatsregierung setzt sich grundsätzlich für eine Außerkraftsetzung der W-VO ein, mindestens jedoch für eine grundlegende Überarbeitung. Die Verordnung ist mit vielen finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Eine angemessene finanzielle Beteiligung von EU- und Bundesseite ist bei der Umsetzung der Verordnung unabdingbar.

¹ <https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel4?section=193>

² <https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel4?section=189>

³ <https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel13?section=284>